



Gegenstand: **Heide Maria Allmer**  
**Baubehördliche Bewilligung**  
**Nutzungsänderung eines ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäudes zu Wohnnutzung, Errichtung einer Zufahrt und Oberflächenentwässerung, Umbauten beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Errichtung einer Lagerhalle für Hackgut und nicht motorisierte landwirtschaftliche Geräte**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

<b>Mit der Eingabe vom:</b>	21.11.2024
hat	Heide Maria Allmer
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Nutzungsänderung eines ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäudes zu Wohnnutzung, Errichtung einer Zufahrt und Oberflächenentwässerung, Umbauten beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Errichtung einer Lagerhalle für Hackgut und nicht motorisierte landwirtschaftliche Geräte
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 1834
	EZ.: 8
	KG.: Floing angesucht.
<b>Verhandlung mit Ortsaugenschein für:</b>	Nutzungsänderung eines ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäudes zu Wohnnutzung, Errichtung einer Zufahrt und Oberflächenentwässerung, Umbauten beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Errichtung einer Lagerhalle für Hackgut und nicht motorisierte landwirtschaftliche Geräte
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle
Um:	09:00 Uhr, am 12.03.2025
Verhandlungsleiter:	Thomas Wolf

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Für den Bürgermeister

(i.A. Thomas Wolf eh.)